



VEREINBARUNG ÜBER EINE NUTZUNG DES ARBEITERHEIM

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen:

der Verein Arbeiterheim Neulengbach-Tausenblum, ZVR Nr.: 764866193, als Eigentümer
(in der Folge auch kurz AH genannt) einerseits und dem Vertragspartner

(in der Folge Vertragspartner genannt)

1.0 Präambel:

AH betreibt den Stadtsaal mit angeschlossenen Veranstaltungs- und Nebenräumen am Standort des Vereins.

2.0 Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung nachfolgend gezeichneter Anlagenteile:

Saal:

Bühne:

Künstlergarderobe:

Estrade mit Schank:

Vorraum/WC:

Schankraum:

Extrastüberl:

Gläser:

Küche:

Besteck/Teller:

Parkplatz:

Garten:

Gartenbühne:

Sonstiges:

Die vertragsgegenständlichen Teile werden dem Vertragspartner zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen. Es dürfen nur die vertraglich vereinbarten Teile genutzt werden.

3.0 Nutzungsentgelt:

Für die Benützung der vertragsgegenständlichen Objekte bezahlt der Vertragspartner einen Betrag in der Höhe von

Bankverbindung: Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach
Konto Nr.: 1800040253, BLZ 20219
IBAN AT062021901800040253 und BIC SPHEAT21
Verein Arbeiterheim Tausendblum

4.0. Veranstaltungstermin, Dauer, Rückgabe, Kündigung:

4.1 Die Veranstaltung findet am _____
in der Zeit von _____ bis _____ statt.

4.2. Es gilt als vereinbart, dass die vertragsgegenständlichen Objekte seitens des AH am _____ um _____ besenrein zur Nutzung des Vertragspartners übergeben werden.
Reklamation sind unverzüglich und schriftlich vorzunehmen.

4.3. Rückgabe

Der Mietgegenstand ist bis zum _____ besenrein zu übergeben. Im Fall einer nicht vertragsgemäßen, verspäteten Rückgabe oder eine Verspätung durch eine notwendige zusätzliche Reinigung gilt als vereinbart, daß ein zusätzlich Miete und/oder die notwendigen Reinigungskosten dem Vertragspartner seitens AH in Rechnung gestellt werden.

4.4. Kündigung

Dieses Vertragsverhältnis kann nicht aufgekündigt werden. Eine einvernehmliche Auflösung ist möglich.

5.0 Haftung, Versicherungen:

5.1. Der Aufenthalt und die Benützung der Anlage und aller sonstigen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Vertragspartners.

5.2 Eine Haftung des AH für Personenschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Objekts bzw. seiner Anlagen besteht nur, wenn Fahrlässigkeit des AH bzw. seiner Organe oder Gehilfen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nachweist.

6.0 Haftung des Vertragspartners:

Der Vertragspartner haftet für Schäden, die am Objekt verursacht werden, soweit sie das normale Maß der Abnutzung übersteigen.

7.0. Sonstige Vorschriften:

7.1. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.2. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches Recht, zuständig ist das für den Bezirk Neulengbach sachlich zuständige Gericht.

7.3 Auf allen Aussendungen, Plakaten, Einladungen bei Veranstaltungen ist das Logo des Stadtsaals mit zu verwenden. Die Verwendung des Stadtsaallogos ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung zum vereinbarten Nutzungsentgelt.

Neulengbach am _____

für den Verein(AH):

VertragspartnerIn: